

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Juni 2020
415

GRG Nr.	16	EA 181	514
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Kathrin Bünler vom 6. Mai 2020 „Bundesparlament spricht Millionen für die Kinderbetreuung – was gedenkt der Kanton Thurgau zu tun?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1) verabschiedet. Mit dieser Verordnung sollen die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abgedeckt, eine nachhaltige Schädigung der Institutionen verhindert und so zum Erhalt des Betreuungsangebotes beigetragen werden. Nach Art. 4 der zitierten Verordnung gewähren die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, welche die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben. Institutionen, die Ausfallentschädigungen geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückerstatten. Die Ausfallentschädigung deckt 100 % der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht. Diese Regelungen gelten auch für die Einrichtungen im Kanton Thurgau.

Frage 2

Der Kanton Thurgau wird die vom Bund beschlossenen Ausfallentschädigungen ausrichten und hat für den Vollzug der zitierten Bundesverordnung die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht beim Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit bestimmt. Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 17. Juni 2020 Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich über die Gesuchs-, die Berechnungs- und die Zahlungsmodalitäten, erlassen. Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung).

Die Situation und die Befindlichkeiten bei den Betreuungsangeboten wird von der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht aufmerksam beobachtet. Sie steht im direkten Austausch mit den Einrichtungen und wird diese auch bei der Umsetzung der Bundesverordnung unterstützen.

Frage 3

Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung trat rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten. Die Gesuche der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind bei der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht bis zum 17. Juli 2020 einzureichen. Dabei können Ausfallentschädigungen für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 geltend gemacht werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Kathrin Bünter
CVP/EVP - Fraktion
Im Weberlisrebbegg 42
8500 Gerlikon

EINGANG GR 6. Mai 2020		
GRG Nr.	16	EA 181 544

Einfache Anfrage

„Bundesparlament spricht Millionen für die Kinderbetreuung – was gedenkt der Kanton Thurgau zu tun?“

Auf Grund vieler Anfragen seitens der Eltern mit dem Wunsch nach Erlass von Betreuungsgeldern sind die Institutionen seit der aktuellen Diskussion auf Bundesebene gefordert. Somit besteht eine Dringlichkeit, dass der Regierungsrat hinsichtlich der Unterstützungsbeiträge Stellung bezieht.

Ausgangslage einer aktuellen Umfrage des DJS im Kita Bereich Thurgau

Anzahl angeschriebene Trägerschaften: 46 (total 1450 Plätze für Vorschulkinder)
Anzahl Rückmeldungen: 32 Trägerschaften (70%) mit total 1082 Plätzen für Vorschulkinder (75%)

Von rund 46 (total 1450 Plätze für Vorschulkinder) angefragten Institutionen haben 27 Kitas (84%) mit Eltern (mit durchschnittlich 21% davon) Diskussionen betreffend der Bezahlung von nicht beanspruchten Betreuungstagen. Diese Situation spitzt sich aktuell seit dem Entscheid von Bern zu.

Weitere Resultate der Umfrage:

- 23 Kitas (72%) gaben an, dass die Belegung nach den Ostern wieder steigen wird.
- 10 Kitas (31%) gaben an, dass sie in Härtefällen mit Eltern spezielle Lösungen gefunden haben.
- 9% der 32 Kitas bezeichneten ihre aktuelle finanzielle Lage als bedrohlich.
- 19 Kitas (59%) haben sich zur Kurzarbeit angemeldet.
- 6 Kitas (19%) haben aufgrund der Kurzarbeit ihre Tarife für Eltern, die ihre Kinder nicht bringen, in unterschiedlichem Masse nach unten angepasst oder haben dies vor.
- 5 Kitas (16%) haben ein zinsloses Darlehen in Anspruch genommen.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1.) Wie sieht die rechtliche Situation in Bezug auf Covid-19 und einer Unterstützung für die betroffenen Institutionen / Familien im Thurgau aus?
- 2.) Was gedenkt der Regierungsrat in Bezug auf ein Unterstützungspaket für Institutionen im Betreuungsbereich und / oder Familien zu unternehmen? Sollte es zu einem Unterstützungsbeitrag seitens der Kantons kommen; welche Möglichkeiten, bzw. Situationen möchte er in welcher Form unterstützen?
- 3.) Wie sieht der Regierungsrat den zeitlichen Handlungsspielraum?

Gerlikon, 06.05.2020



Kathrin Bünter

